

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48

F (04 21) 361 0
E-Mail infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057-10-Corona
Bremen, 13. März 2020

Allgemeinverfügung über das Verbot des Schul- und Unterrichtsbetriebes an Privatschulen und das Verbot der Kindesbetreuung in nicht öffentlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen in der Stadtgemeinde Bremen

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert, die folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Schul- und Unterrichtsbetrieb einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Unterweisungen und ähnlichen schulischen Veranstaltungen an den Privatschulen (Ersatz- und Ergänzungsschulen) in der Stadtgemeinde Bremen wird, mit Ausnahme einer Notbetreuung, bis zum 14.04.2020 untersagt. An jeder Schule kann eine Notbetreuung nach den Maßgaben der Anlage 2 für Kinder der Jahrgänge 1 bis 8, deren Erziehungsberechtigte in sogenannten kritischen Infrastrukturen gemäß Anlage 1 tätig sind, eingerichtet werden.
2. Die Kindesbetreuung in nicht öffentlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen in der Stadtgemeinde Bremen wird, mit Ausnahme einer Not-

Eingang
Stresemann-
Str. 48

Dienstgebäude
Stresemann-
Str. 48

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Steubenstraße

Sprechzeiten
Mo. - Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
Sparkasse Bremen IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53



28207 Bremen



28207 Bremen



Julius-Brecht-Allee

betreuung, bis zum 14.04.2020 untersagt. Es kann eine Notbetreuung nach den Maßgaben der Anlage 2 für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in sogenannten kritischen Infrastrukturen nach Anlage 1 tätig sind, eingerichtet werden.

3. Für den Fall der Nichtbeachtung/Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 11 ff des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Form angedroht, dass die Einrichtung in der der Schul- und Unterrichtsbetrieb, Arbeitsgemeinschaften, Unterweisungen oder ähnliche schulische Veranstaltungen oder eine Kinderbetreuung – über eine Notbetreuung hinaus – stattfindet, geschlossen wird.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 14.03.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 14.03.2020 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Die Krankheitsverläufe variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen.

II.

Der Senat hat mit Beschluss vom 13.03.2020 entschieden, den Unterrichtsbetrieb an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen bis zum 14.04.2020 zum Zwecke der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzustellen. Mit dieser Allgemeinverfügung wird die zeit- und inhaltsgleiche Regelung für die Schulen in privater Trägerschaft und die nicht öffentlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung getroffen. Das Ordnungsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des IfSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 425) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Ziffer 1:

Die Voraussetzungen für das gegenständliche Verbot ergeben sich aus § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG und sind vorliegend gegeben. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, trifft die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Vorschrift umfasst damit alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 1. Halbsatz IfSG sind vorliegend erfüllt und es besteht auch eine Erforderlichkeit, sämtlichen Schul- und Unterrichtsbetrieb einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Unterweisungen

und ähnlichen schulischen Veranstaltungen für den unter Ziffer 1 benannten Zeitraum zu untersagen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich zunächst um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Daneben wurden in Bremen bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Das in Ziffer 1 geregelte Verbot ist auch zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich.

Nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Risikobewertung ist das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängig. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen, kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen. Folglich ist ein höheres Risiko jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine größere Anzahl von Menschen auf dichtem Raum zusammenkommt, so wie dies im Schul- und Unterrichtsbetrieb typischerweise üblich ist. Im schulischen Umfeld ist die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen erschwert und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Schülerinnen und Schüler kommen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, ist das hier verfügte Verbot erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Das Ordnungsamt verfügt insbesondere bereits auf der Grundlage der §§ 28 ff. IfSG bei Bekanntwerden von Infizierungen oder Verdachtsfällen die Absonderung in häuslicher Quarantäne oder die Absonderung in einem Krankenhaus. Diese Maßnahmen zielen jedoch auf die Absonderung von Einzelpersonen ab und sind nicht geeignet, mögliche Infizierungen größerer Personengruppen im schulischen Umfeld sachgerecht zu verhindern.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Verfügung unter Ziffer 1 wurde zunächst zeitlich eng befristet. Hierdurch bleibt auch sichergestellt, dass die nötige Flexibilität im Hinblick auf die weitere Verbreitung des COVID-19 erhalten bleibt.

Die Verfügung unter Ziffer 1 wurde dahingehend eingeschränkt, dass für die Kinder der Jahrgänge 1 bis 8, deren Erziehungsberechtigte in sogenannten kritischen Infrastrukturen gemäß Anlage 1 tätig sind, eine Notbetreuung nach den Maßgaben der Anlage 2 eingerichtet werden kann.

Ziffer 2:

Die Voraussetzungen für das gegenständliche Verbot ergeben sich aus § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG und sind vorliegend gegeben. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, trifft die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Vorschrift umfasst damit alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 1. Halbsatz IfSG sind vorliegend erfüllt und es besteht auch eine Erforderlichkeit, mit Ausnahme einer Notbetreuung nach den Maßgaben der Anlage 1 sämtliche Kinderbetreuung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen für den unter Ziffer 2 benannten Zeitraum zu untersagen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich zunächst um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Daneben wurden in Bremen bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Das in Ziffer 2 geregelte Verbot ist auch zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich.

Nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Risikobewertung ist das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängig. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen, kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen. Folglich ist ein höheres Risiko jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine größere Anzahl von Menschen auf dichtem

Raum zusammenkommt, so wie dies in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen typischerweise üblich ist. Bei Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen ist die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen erschwert und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele der betreuten Kinder kommen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, ist das hier verfügte Verbot erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Das Ordnungsamt verfügt insbesondere bereits auf der Grundlage der §§ 28 ff. IfSG bei Bekanntwerden von Infizierungen oder Verdachtsfällen die Absonderung in häuslicher Quarantäne oder die Absonderung in einem Krankenhaus. Diese Maßnahmen zielen jedoch auf die Absonderung von Einzelpersonen ab und sind nicht geeignet, mögliche Infizierungen größerer Personengruppen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen sachgerecht zu verhindern.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Verfügung unter Ziffer 2 wurde zunächst zeitlich eng befristet. Hierdurch bleibt auch sichergestellt, dass die nötige Flexibilität im Hinblick auf die weitere Verbreitung des COVID-19 erhalten bleibt.

Die Verfügung unter Ziffer 2 wurde dahingehend eingeschränkt, dass für die Kinder aus Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen, deren Erziehungsbeauftragte in sogenannten kritischen Infrastrukturen gemäß Anlage 1 tätig sind, eine Notbetreuung nach den Maßgaben der Anlage 2 eingerichtet werden kann.

Ziffern 3 und 4:

Die Androhung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar gegenüber trotz des Verbots über die Notbetreuung hinausgehenden stattfindenden Schul- und Unterrichtsbetrieb einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Unterweisungen und ähnlichen schulischen Veranstaltungen oder über die Notbetreuung hinausgehende Kinderbetreuung vorgehen zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um den Infektionsgefahren im schulischen

Umfeld und in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können.

Die sofortige Vollziehung der Androhung unmittelbaren Zwangs wird angeordnet. Die unter den Ziffern 1 und 2 verfügten Verbote sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die unter Ziffer 4 getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da ansonsten der Schul- und Unterrichtsbetrieb an den Privatschulen (Ersatz- und Ergänzungsschulen) sowie die Kindesbetreuung in nicht öffentlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen in der Stadtgemeinde Bremen fortlaufend stattfinden werden und eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, die ausgesprochenen Verbote nicht umgesetzt werden könnten. Die Infektionsgefahren, die durch die Verbote verhindert werden sollen, könnten sich dann realisieren, und der Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen liefe mithin ins Leere. Eine weitere Verbreitung des COVID-19 aufgrund des Nichteinschreitens kann im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Eindämmung des COVID-19 deutlich zurückstehen.

Ziffer 5:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Schul- und Einrichtungsträgerkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfü-

gung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 14.03.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil in den nächsten Tagen bereits schulische Veranstaltungen und ab dem 16.03.2020 auch wieder der fortlaufende Schul- und Unterrichtsbetrieb sowie die Kindesbetreuung in nicht öffentlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen stattfinden werden und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für die vorliegenden Verbote beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Für die Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Dadurch entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Sie können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.



Papencord

Amtsleiter

Ordnungsamt Bremen • Postfach 10 78 49 • 28078 Bremen

Dienstgebäude:
Stresemannstraße 48
Auskunft erteilt:
Zimmer:
T (04 21) 3 61 6955
F (04 21) 3 61 69 54

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057-
Bremen, 13.03.2020

Anlage 1 vom 13.03.2020 zur Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 über das Verbot des Schul- und Unterrichtsbetriebes an Privatschulen und das Verbot der Kindesbetreuung in nicht öffentlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen in der Stadtgemeinde Bremen

Erziehungsberechtigte, die in folgenden kritischen Infrastrukturen tätig sind, können die Notbetreuung gem. den Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 über das Verbot des Schul- und Unterrichtsbetriebes an Privatschulen und das Verbot der Kindesbetreuung in nicht öffentlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen in der Stadtgemeinde Bremen wahrnehmen:

Abschnitt 1: Öffentlicher Dienst

1. Polizei Bremen und Bremerhaven
2. Feuerwehr Bremen und Bremerhaven
3. Den Ziffern 1 und 2 entsprechende Einrichtungen anderer Bundesländer und Kommunen.

Abschnitt 2: Gesundheitsbereich

Alle Einrichtungen (staatlich und nicht öffentlich), in denen eine medizinische und pflegerische Versorgung vorgenommen wird.

Ordnungsamt Bremen • Postfach 10 78 49 • 28078 Bremen

Dienstgebäude:
Stresemannstraße 48
Auskunft erteilt:
Zimmer:
T (04 21) 3 61 6955
F (04 21) 3 61 69 54

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057-
Bremen, 13.03.2020

Anlage 2 vom 13.03.2020 zur Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 über das Verbot des Schul- und Unterrichtsbetriebes an Privatschulen und das Verbot der Kindesbetreuung in nicht öffentlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen in der Stadtgemeinde Bremen

Für Einrichtung der Notbetreuung an Privatschulen und in nicht öffentlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen in der Stadtgemeinde Bremen gelten folgende Maßgaben:

- Die Notbetreuung ist auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Sie soll in möglichst kleinen Gruppen erfolgen.
- Die Namen und die Berufe der Eltern der betreuten Kinder ist in Listenform zu erfassen.
- Die Notbetreuung kann bis zu dem Umfang eingerichtet werden, der dem jeweiligen Schulkonzept zugrunde liegt (einschließlich Ganztagschulangebote).
- Bei Schulen ist die Anwesenheit eines Mitglieds der Schulleitung und einer Schulverwaltungskraft zu den üblichen Zeiten ist sicherzustellen.

- Bei Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen ist die Anwesenheit eines Mitglieds der Einrichtungsleitung sicherzustellen.
- Personal, das nicht benötigt wird, um die Notbetreuung sicherzustellen, sollte zu Hause arbeiten.